



Spanisches Generalkonsulat

Lenzhalde 61
70192 Stuttgart

Veterinärbehördliche Bestimmungen für die Mitnahme von Haustieren nach Spanien

Die Mitnahme von Haustieren ist durch veterinärbehördliche Bestimmungen geregelt, die die Gesundheit der Tiere und der Personen gewährleisten. Es ist wichtig zu überprüfen, daß die Tiere die folgenden Voraussetzungen erfüllen, da eine Nichterfüllung die Verbringung des Haustiers in eine Quarantänestation, die Rückführung in das Herkunftsland oder sogar im äussersten Fall dessen Tötung bewirken könnte.

Eine Mitnahme von Haustieren besteht, sofern...

... die Zahl der mitzunehmenden Tiere 5 oder weniger beträgt
... keine Handelszwecke verfolgt werden noch die Übertragung von Eigentum besteht
... die Tiere sich in Begleitung ihres Besitzers oder einer entsprechend bevollmächtigten Person befinden. Es ist erlaubt, die Tiere in einem von dem des Besitzers unabhängigen Transportmittel mitzunehmen, wenn dies innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen bezogen auf die Reise des Besitzers/Bevollmächtigten geschieht.

Einreise nach Spanien aus einem EU-Land:

Zur Mitnahme eines Hundes, einer Katze oder eines Frettchens nach Spanien muss das Tier:

- identifiziert sein durch einen Mikrochip oder eine Tätowierung (falls diese vor dem 03.07.2011 vorgenommen wurde), welche lesbar zu sein hat.
- gegen die Tollwut geimpft sein mit einem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Impfstoff, der im Tierpass enthalten sein muss.
- über einen europäischen Reisepass für die Mitnahme von Haustieren verfügen.



Folgender Link führt zu Informationen in Spanisch und Englisch über die Mitnahme nach Spanien von Hunden, Katzen und Frettchen aus EU-Mitgliedsländern:

[ANWEISUNG 1/2014 der Generaldirektion Gesundheit der landwirtschaftlichen Produktion über die Einfuhr von nicht zum Handel bestimmten Hunden, Katzen und Frettchen aus anderen Mitgliedstaaten nach Spanien.](#)

Es werden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt noch wird die Einreise nach Spanien erlaubt für Hunde, Katzen und Frettchen, die jünger als **15 Wochen** und daher nicht mit einer gültigen Tollwutimpfung versorgt sind:

- Das Mindestalter für die Impfung beträgt 12 Wochen.
- Damit die Impfung gültig ist, müssen seit der Verabreichung mindestens 21 Tage vergangen sein.

Einreise nach Spanien aus einem EU-Land mit Vögeln als Haustiere:

Zur Mitnahme von Vögeln als Haustiere aus einem EU-Land muss für diese eine tierärztliche Bescheinigung entsprechend dem Muster INTRA-2 (Link hierzu: [certificado veterinario conforme al modelo INTRA-2](#)) mitgeführt werden, die zumindest in Spanisch verfasst und in den letzten 10 Tagen ausgestellt sein muss.

Nutzvögel/Geflügel werden (gemäß Definition der Direktive 158/2009/CE) in keinem Fall als Haustiere erachtet. Link hierzu: [Certificado INTRA para la introducción en España de aves de compañía.](#)

Einreise nach Spanien aus einem EU-Land mit anderen Tierarten:

Für die Einreise solcher Haustiere aus einem EU-Land nach Spanien muss für diese eine tierärztliche Bescheinigung entsprechend dem Muster INTRA mitgeführt werden, die zumindest in Spanisch verfasst und in den letzten 10 Tagen ausgestellt sein muss.

Links zu Informationen über die Mitnahme von:

Reptilien als Haustieren: [Certificado INTRA para la introducción en España de reptiles como animales de compañía.](#)

Anderen Haustieren: [Certificado INTRA para la introducción en España de otros animales de compañía.](#)

Allgemeine Informationen über die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden:

Die Haltung Hunderassen, die als potentiell gefährlich eingestuft werden, ist geregelt durch das spanische Gesetz 50/1999 vom 23.12.1999, das weiter ausgeführt wird durch das Königliche Dekret 287/2002 und geändert wurde durch das Königliche Dekret 1570/2007. Als potentiell gefährliche Hunde werden folgende Rassen sowie ihre Kreuzungen eingestuft:

Pit Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Rottweiler, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Tosa Inu und Akita Inu

			
Dogo Argentino 197 inscripciones en 2001	Staffordshire Bull Terrier 249 inscripciones en 2001	Akita Inu 43 inscripciones en 2001	Tosa Inu 0 inscripciones en 2001 0 inscripciones en 2000
			
Rottweiler 1.690 inscripciones en 2001	American Staffordshire Terrier 825 inscripciones en 2001	Fila Brasileiro 93 inscripciones en 2001	Pit Bull No considerada como raza por la Real Sociedad Canina Española

Außerdem betrifft genannte Gesetzgebung Hunde, die alle bzw. mehrheitlich folgende Eigenschaften aufweisen:

- Ausgeprägte Muskulatur, mächtige Erscheinung, athletischer Körperbau, Beweglichkeit, Kraft und Widerstand.
- Eigensinniger Charakter und grosse Unterschrockenheit.
- Kurzes Fell.
- Brustumfang zwischen 60 und 80 cm, Schulterhöhe zwischen 50 und 70 cm, Gewicht über 20 kg.
- Grosser Kopf, kubusförmig, robust mit breitem und grossem Schädel, muskulösen und dicken Backen. Grosser kräftiger Kiefer, robustes, breites und tiefes Maul.
- Breiter, muskulöser und kurzer Nacken.
- Massive, breite, grosse und tiefe Brust, gewölbte Rippen und muskulöser und kurzer Rücken.
- Vordere Extremitäten parallel stehend, gerade und robust, hintere Extremitäten sehr muskulös mit relativ langen Pfoten, die einen gemässigten Winkel bilden.

Für die Haltung eines Hundes der als gefährlich eingestuften Rassen ist es erforderlich, dass die sie ausführende und kontrollierende Person eine behördliche Genehmigung bei sich hat.

Die gesetzlichen Bestimmungen legen ausserdem eine Reihe von Sicherheitsvorkehrungen in öffentlichen Einrichtungen oder Plätzen fest, welche in Zusammenfassung folgende sind:

Diese als potentiell gefährlich eingestuften Hunde müssen in der Öffentlichkeit unbedingt einen für die jeweilige Rasse geeigneten Maulkorb tragen.

Es darf ein solcher Hund nur mit einer festen Leine oder Kette einer Länge von unter zwei Metern geführt werden. Pro Person darf nur einer solcher Hunde geführt werden.

Ausserdem müssen all diese als gefährlich eingestuften Hunde durch einen Microchip identifiziert sein.

Diese Information ist allgemein gehalten und dient der Orientierung. Die ausführlichen Bestimmungen werden in der genannten Gesetzgebung dargestellt.

Über die Mitnahme von Tieren nach Spanien sind weitere Informationen erhältlich auf der Internetseite des spanischen Ministeriums für Landwirtschaft und Fischfang, Ernährung und Umwelt:

[Viajar con animales de compañía \(mapa.gob.es\)](http://mapa.gob.es)